

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
der Europäischen Vogelarten
zum Bauvorhaben „Hinter der Hofwies“,
Gemeinde Gailingen

Auftraggeber: Büro für Freiraumplanung Schirmer
Beate Schirmer
Peter-Thumb-Str. 6
78247 Hilzingen

Bearbeiter: Dr. Stefan Werner
Blumenstraße 9
78465 Konstanz-Litzelstetten
Tel: 0163 3110476

s.werner@hydra-institute.com

Berichtsdatum: 22.11.2014

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Einleitung	3
1.1 Ausgangslage	3
1.2 Untersuchungsgebiet	3
1.3 Kurzbeschreibung des Bauvorhabens	4
2 Methoden	4
3 Rechtliche Grundlagen	5
3.1 Kurzerläuterung der Beurteilungskriterien	5
4 Mögliche Auswirkungen des Vorhabens	6
4.1 Baubedingte Auswirkungen	6
4.2 Anlagebedingte Auswirkungen	6
4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen	6
5 Bestand der Vogelarten	7
6 Artenschutzrechtliche Betroffenheit	8
6.1 Weit verbreitete, ungefährdete Arten	8
6.2 Einzelartliche Wirkungsprognose	9
6.2.1 Brutvogelarten	9
6.2.2 Nahrungsgäste	25
7 Restriktionen und Konsequenzen für die Bebauung	26
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung	26
7.1.1 Bauzeitenreglung	26
7.1.2 Erhalt von Teilen des Baumbestands und der Hecken	26
7.2 Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	27
7.2.1 CEF-Maßnahme: Anlage von Streuobstwiesen und Heckensäumen	27
7.2.2 CEF-Maßnahme: Schaffung neuer Nisthilfen	27
8 Gutachterliches Fazit	28
9 Literatur	29

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die Gemeinde Gailingen plant die Bebauung des Areals „Hinter der Hofwies“ als Wohngebiet. Das kleinflächig strukturierte und genutzte Gebiet befindet sich an der Flanke des Rauenbergs, am südwestlichen Ortsrand von Gailingen. Es weist eine recht hohe Habitatdiversität auf, wurde aktuell aber nicht mehr als geschütztes Biotop erfasst. Im Zusammenhang mit den vorhandenen Gehölzen und Mähwiesen sowie dem südlich angrenzenden geschützten Biotop ist jedoch von einer hohen Bedeutung für den Artenschutz auszugehen. Westlich an die Planungsfläche schließt sich ein Neubaugebiet an, nach Norden wird sie von bestehenden Wohnhäusern begrenzt. Östlich befinden sich Kleingärten und Hochstammobstgärten. Südlich (Richtung Rhein) befinden sich zum Teil verwilderte Kleingartenanlagen und Flachlandmähwiesen mit Heckenbeständen sowie größere Gehölzbestände. Ein Großteil des südlich angrenzenden Gebietes ist als Wasserschutzgebiet ausgewiesen.

Aufgrund der Lage und Habitatdiversität der geplanten Bebauungsfläche ist durch das Vorhaben mit einer potenziellen Störung von geschützten Europäischen Vogelarten zu rechnen. Um dies zu untersuchen, wurde diese spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die vorkommenden Vogelarten beauftragt. Um eine Datengrundlage zu haben, waren eigene Kartierungsarbeiten notwendig. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der Europäischen Vogelarten wurden nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG geprüft.

1.2 Untersuchungsgebiet

Die Fläche des Planungsvorhabens umfasst ca. 2,06 ha. Im weiteren Umfeld des Gebietes existieren Mähwiesen, Ackerflächen, Wälder und der Rhein mit seinen begleitenden Gehölzen. Die Kartierung besonderer oder gefährdeter Vogelarten wurde östlich und südlich des Projektperimeters auf etwa 1,5 ha zusätzlich ausgedehnt. Das nördlich anschließende Siedlungsgebiet (oberhalb des Breitenwegs) wurde nicht kartiert. Im Planungsgebiet befinden sich Flachlandmähwiesen mit Hecken, Kleingärten unterschiedlicher Nutzungsintensität, Hochstammobst-Bestände, Einzelbäume, Feldgehölze sowie ein Eschenwäldchen. Eine Fläche von etwa 0,3 ha wurde nach Mitte Mai extensiv mit Kühen beweidet. Die nicht asphaltierte Brühlstraße teilt das Gebiet.

1.3 Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Im Projektperimeter sollen 32 Parzellen mit Wohnhäusern bebaut werden. Zur Erschließung dieses geplanten Neubaugebietes sind mehrere Zufahrtsstraßen und -wege geplant, die 14% der vorhandenen Fläche in Anspruch nehmen sollen. Die Nettobaulandfläche umfasst gemäß Vorlagebericht 84% des Planungsgebietes (1,73 ha), als bebaubar gelten 27% der gesamten Fläche. Baumbestände, Hecken oder Grünland sollen laut Plan nicht erhalten werden (Abb. 1).

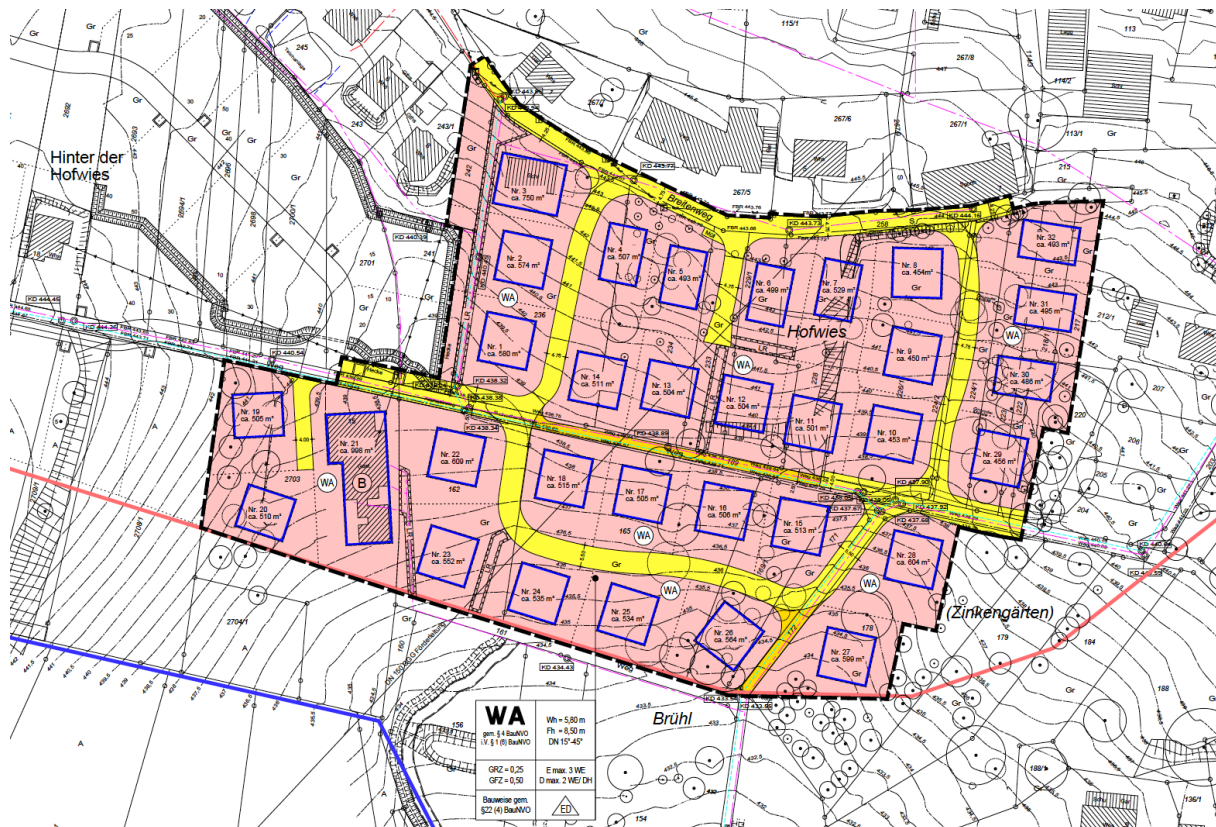


Abb. 1: Bebauungsplan „Hinter der Hofwies“. Quelle: B&B GmbH, Architekten und Ingenieure, Konstanz.

2 Methoden

Im Frühjahr 2014 wurden zwischen 09.05. und 01.06. vier Mal die Brut- und Gastvögel kartiert. Die Untersuchungen fanden jeweils frühmorgens kurz nach Sonnenaufgang statt. Zwischen den einzelnen Kartierungsgängen lag jeweils ein Abstand von mindestens sieben Tagen. Die Datenauswertung erfolgte nach der Revierkartierungsmethode. Da nur vier Kartierungsgänge durchgeführt wurden, erfolgte die Einstufung als im Perimeter brütende Vogelart bereits nach zweimaliger Feststellung einer revieranzeigenden Vogelart an gleicher Stelle innerhalb der Brutzeit. Darüberhinaus wurden eindeutige Bruthinweise – wie z.B. Nestbau, Füttern oder das Führen von Jungvögeln – in der Auswertung besonders berücksichtigt. Arten, die nur einmalig

festgestellt wurden oder sich außerhalb eines geeigneten Bruthabitats befanden (z.B. überfliegende Kernbeißer), wurden als Durchzügler bzw. Nahrungsgast eingestuft. Die Gefährdungen der vorkommenden Vogelarten wurde den Roten Listen Baden-Württembergs (LUBW, 2004) bzw. Deutschlands entnommen (SÜDBECK et al., 2008).

3 Rechtliche Grundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz (Fassung vom 1. März 2010):
 - § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten
 - § 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)
 - Artikel 5
 - Artikel 9
 -

3.1 Kurzerläuterung der Beurteilungskriterien

Eine *lokale Population* im Zusammenhang mit dem Störungsverbot (nach LANA 2009) ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungsgemeinschaft bildet und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnt. Diese Individuen tauschen sich öfter untereinander genetisch aus (bzw. interagieren) als mit Mitgliedern einer anderen lokalen Population derselben Art.

Bei spärlich oder nur kleinräumig auftretenden Arten wird eine *lokale Population* als gut abgrenzbares, örtliches Vorkommen definiert, das sich an der Abgrenzung kleinräumiger Landschaftselemente orientiert (z.B. Feuchtgebiete, Waldgebiete, o.ä.).

Für Arten mit flächiger Verbreitung oder großen Revieren wird für die Definition als *lokale Population* der Bezug zu einer naturräumlichen Landschaftseinheit empfohlen.

Die gutachterliche Beurteilung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen erfolgt aufgrund folgender Kriterien, denen eine dreistufige Qualität zugeteilt wird (hervorragend/gut/mittel bis schlecht):

- Qualität des Lebensraums
- Zustand der Population
- Beeinträchtigung der Population.

4 Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

4.1 Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können folgende Faktoren Störungen für Vögel verursachen:

- Individuenverluste durch Zerstörung von Brutstätten o.ä.
- (Temporäre) Flächennutzung für Lagerflächen und Baustraßen
- Vorübergehende Immissionswirkungen (Baulärm, Erschütterungen, Schadstoffe, visuelle Reize)

4.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Durch das geplante Bebauungsgebiet kommt es zu einer dauerhaften Flächenüberbauung. Dies kann zum permanenten Verlust bzw. dauerhaften Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, aber auch zur Zerstörung von Nahrungshabitaten. Die Gefahr für Vögel von Scheibenanflügen entsteht.

4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch Anwohner und Arbeiter können akustische/visuelle Störungen auftreten. Weitere Faktoren wie die Erschließung durch Kfz-Verkehr könnten zu Beeinträchtigungen führen.

5 Bestand der Vogelarten

Im mit ca. 2,6 ha recht kleinen Untersuchungsperimeter wurden im Zuge der Untersuchung insgesamt 31 Vogelarten nachgewiesen werden, wovon 26 Arten Brutvögel sind. 24 Arten wurden auch im eigentlichen Planungsgebiet nachgewiesen. Diese Anzahl auf kleiner Fläche ist sehr beachtlich. Acht der Brutvogelarten werden in der Vorwarnliste der Roten Liste B.-W. geführt, zwei davon auch in der Vorwarnliste Deutschlands. Fünf weitere Arten wurden nur randlich, als Nahrungsgast bzw. als Durchzügler festgestellt. Mit 29 Revieren pro Hektar weist das Vorhabensgebiet zudem eine sehr hohe Revierdichte auf (Summe aller Brutvogelarten). Die höchste Artenvielfalt und Revierdichte wurde im bestehenden Eschenwäldchen und im Bereich der Kleingärten ermittelt. Die Mehrheit der nachgewiesenen Brutvogelarten ist weit verbreitet, aber immerhin 29% der Arten stehen auf der Vorwarnliste Baden-Württembergs. Die nachgewiesenen Arten sind neben Siedlungs- und Waldbewohnern auch Offenlandarten. Dieses vielfältige Artenspektrum mit Bewohnern verschiedenster Lebensräume spiegelt die Habitatdiversität des Untersuchungsgebiets gut wider.

Aufgrund der Habitatstrukturen ist dem potenziellen Vorkommen von folgenden geschützten Vogelarten zu rechnen: Wendehals (RL B.-W.: Stark gefährdet), Grauspecht (EU-Vogelschutz-Richtlinie Anhang 1; Rote Liste B.-W: Vorwarnliste) und Neuntöter (EU-Vogelschutz-Richtlinie Anhang 1; Rote Liste B.-W: Vorwarnliste). Ein Nachweis im Rahmen dieser Untersuchung gelang jedoch nicht.

Als Nahrungsgäste im Gebiet wurden Rotmilan, Mäusebussard, Sumpfmeise, Buntspecht und Kernbeißer nachgewiesen. Es wurden keine zusätzlichen, durchziehenden Arten festgestellt. Hauptgrund hierfür dürfte der Kartierungsbeginn nach Anfang Mai sein. Zu diesem Zeitpunkt ist der Vogelzug in unseren Breiten weitgehend abgeschlossen. Das Gebiet besitzt aufgrund seiner Habitatdiversität jedoch ein gutes Potenzial für rastende Singvögel.

Tabelle 1: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten.

Arten	Rote Liste		2014		
	B.-W.	D	Reviere	Randliche Rev.	Summe
Amsel			9	-	9
Bachstelze			1	-	1
Blaumeise			2	-	2
Buchfink			4	-	4
Elster			2	-	2
Feldsperling	V	V	1	-	1
Gartenbaumläufer			1	-	1
Gartengrasmücke			3	-	3
Girlitz	V		3	-	3
Goldammer	V		3	-	3
Grauschnäpper	V		2	-	2
Grünfink			1	-	1
Grünspecht			1	-	1
Hausrotschwanz			2	1	3
Hausperling	V	V	-	1	1
Heckenbraunelle			2	-	2
Kleiber			1	-	1
Kohlmeise			4	1	5
Mönchsgrasmücke			7	-	7
Rabenkrähe			2	-	2
Ringeltaube			2	-	2
Schwanzmeise			2	-	2
Star	V		2	-	2
Trauerschnäpper	V		-	2	2
Wacholderdrossel	V		1	-	1
Zilpzalp			2	-	2
Arten gesamt			24	4	26
Reviere gesamt			60	5	65

6 Artenschutzrechtliche Betroffenheit

6.1 Weit verbreitete, ungefährdete Arten

Viele der im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvogelarten sind landesweit verbreitet und meist auch häufig. Es handelt sich um sogenannte Ubiquisten, die eine breite ökologische Valenz aufweisen. Sie sind nicht in den Roten Listen geführt. Gartengrasmücke und Heckenbraunelle weisen aktuell rückläufige Bestandszahlen auf. Da sich beide jedoch noch nicht in der Vorwarnliste oder der Roten Liste befinden,

werden sie in der vorliegenden Untersuchung in dieser Gilde mitgeführt und (noch) nicht einzelartlich abgehandelt.

Durch die geplanten baulichen Maßnahmen ist bei den weit verbreiteten Arten davon auszugehen, dass sie auf andere Standorte ausweichen können. Die ökologische Funktion der Habitate bleibt für diese Vogelarten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten bezüglich des Störungsverbots gemäß BNatSchG nicht verschlechtert wird. Die vorhabensbezogene Wirkungsempfindlichkeit ist für diese Vogelarten als gering zu bewerten, auch wenn mögliche lokale Beeinträchtigungen oder Störungen auftreten. Diese lösen jedoch keine Verbotstatbestände aus. Dasselbe gilt für die Nahrungsgäste Mäusebussard, Buntspecht, Sumpfmeise und Kernbeißer sowie für mögliche durchziehende Kleinvogelarten.

6.2 Einzelartige Wirkungsprognose

6.2.1 Brutvogelarten

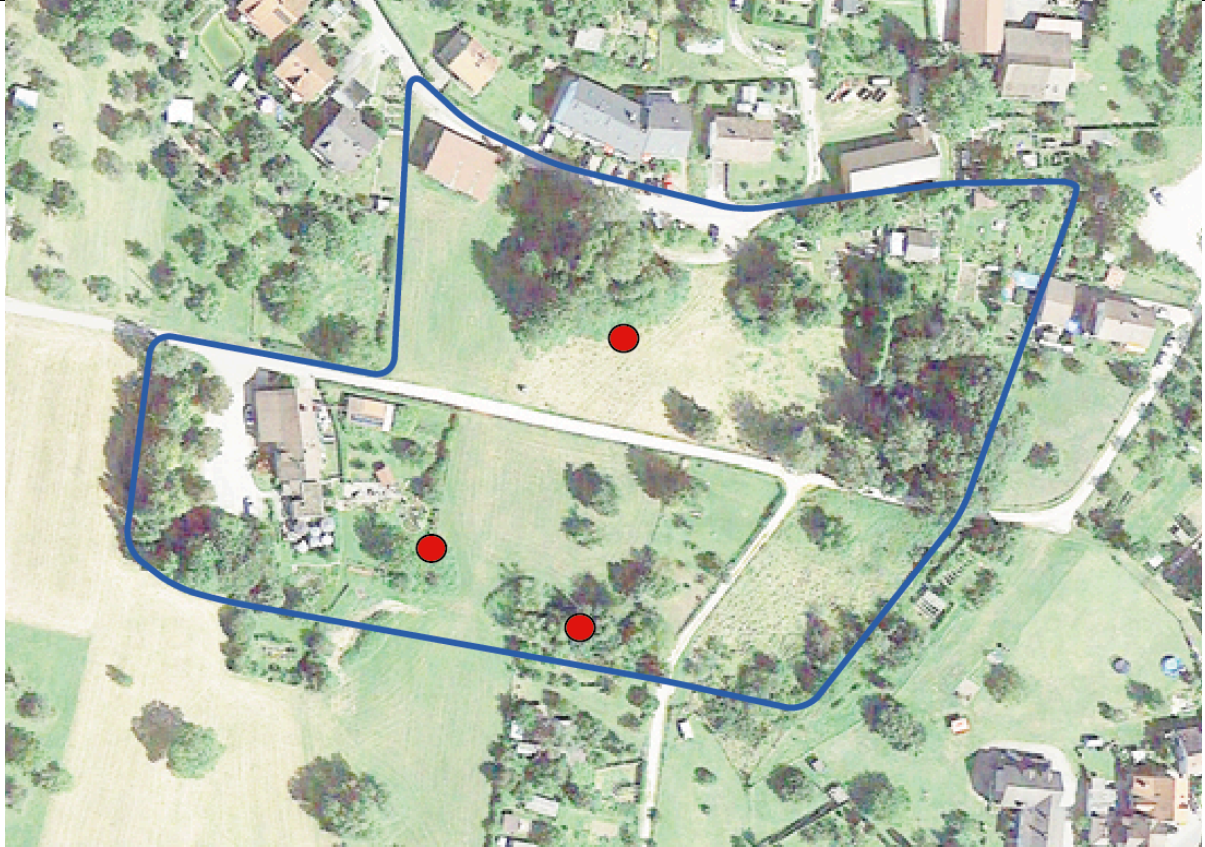
In diesem Kapitel werden die Arten einzeln behandelt, bei denen gemäß Roter Listen eine Gefährdung besteht. Vorab kann noch der Haussperling vom Verfahren abgeschichtet werden. Er brütet nicht im eigentlichen Planungsgebiet, da er als Siedlungsbrüter auf Gebäude angewiesen ist. Bei ihm ist durch die Anlage weiterer Gebäude im Planungsgebiet bei Erhalt des ökologisch wertvollen Umfeldes eventuell mit einer Verbesserung des Bestandes zu rechnen, da neue Niststandorte entstehen könnten. Er ist gegenüber anlagebedingten Störungen wenig empfindlich.

Es verbleiben noch sieben nachgewiesene Arten mit rückläufigen Beständen zur weiteren Prüfung: Feldsperling, Goldammer, Girlitz, Grauschnäpper, Star, Trauerschnäpper und Wacholderdrossel. Auch drei weitere potenziell im Perimeter vorkommende Arten werden ebenfalls behandelt: Wendehals, Grauspecht und Neuntöter. Der als Nahrungsgast nachgewiesene Rotmilan als Anhang I Art der EU-Vogelschutzrichtlinie wird hier ebenfalls einzelartlich behandelt.

Für die genannten Europäischen Vogelarten werden die Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG einzeln geprüft. Bei Feldsperling, Goldammer, Girlitz und Star handelt es sich um rückläufige Arten, die trotz ihres negativen Bestandstrends noch landesweit vorkommen und teilweise noch zu den häufigeren Arten gerechnet werden können. Bei

Grauschnäpper, Trauerschnäpper und Wacholderdrossel sowie den drei potenziell vorkommenden Arten bestehen zwischen den lokalen Populationen große Verbreitungslücken und die Bestandsgröße der vorliegenden Population ist gering.

Vom Vorhaben sind zwölf Reviere von sechs Arten direkt betroffen, die Revierzentren zweier Trauerschnäpper liegen so knapp außerhalb des Planungsperimeters, dass eine Beeinflussung der Reviere anzunehmen ist.

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		
Status Rote Liste	D: -, B.-W.: Vorwarnliste	
Status im Planungsgebiet	nachgewiesen	Brutvogel
Habitatbeschreibung und Biologie		
<p>Die Goldammer ist eine Art der offenen und halboffenen Landschaft. Bevorzugte Habitate sind Wiesen mit Hecken, Sträuchern, Kräutern oder weiteren Saumbiotopen. Sie kommt auch im Randbereich von Siedlungen und in kleinstrukturierter Agrarlandschaft vor. Wichtig sind Einzelbüsche oder Bäume als Singwarten und Kraut- oder Staudenfluren. Sie lebt von allerlei Sämereien, die Jungen werden mit Insekten aufgezogen. Das Nest befindet sich oft am Boden in Staudenfluren oder auch in Hecken und Sträuchern. Durch den Verlust von Saumstrukturen, Hecken und „Unkräutern“ ist ihr Bestand in unserer Kulturlandschaft rückläufig. In für die Produktion von Lebensmittel optimierten Landwirtschaftsgebieten findet sich die Goldammer nicht zurecht.</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet und lokale Population		
 <p>The image is an aerial photograph of a rural landscape. A blue line outlines a specific area, likely the project area. Within and around this area, there are three red dots, which represent the locations of Goldammer (Emberiza citrinella) habitats or populations. The landscape consists of green fields, scattered trees, and some buildings.</p>		
<p>Reviere der Goldammer im Untersuchungsgebiet; blau: Vorhabensbereich. Kartengrundlage: google-earth.</p>		

Die Goldammer wird im Bodensee seltener: ihr Bestand ging in den letzten 30 Jahren um etwa 28% zurück, dennoch ist im westlichen Bereich des Bodensees (Hegau) noch von einer geschlossenen Verbreitung auszugehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist aufgrund des großräumig negativen Bestandstrends und der Habitatqualität dennoch nur als „Mittel-Schlecht“ zu bezeichnen.	
Erhaltungszustand der lokalen Population	Mittel-Schlecht (C)
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Drei Reviere befinden sich im Vorhabensbereich. Das geeignete Brutgebiet wird durch die Überbauung unwiederbringlich zerstört. Ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 ist somit für die Zerstörung von Lebensstätten gegeben. Eine Tötung ist ausgeschlossen, wenn die Räumung des Baugrundes und die weiteren Bauzeiten außerhalb der Brutzeit liegen. Im weiteren Umfeld sind aufgrund der in Luftbildern erkennbaren Habitatstrukturen noch geeignete Reviere vorhanden, die jedoch besetzt sein könnten. Dennoch erscheint ein kleinräumiges Ausweichen möglich, vor allem da durch den nahen Rhein ein reiches Insektenangebot besteht. In Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population auszugehen. Aufgrund des Eingriffs in ein bestehendes Biotop sind Ausgleichsmaßnahmen für diese Art sehr erwünscht, aber rechtlich nicht zwingend nötig.	
Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich	-
CEF-Maßnahme erforderlich	erwünscht (rechtzeitige Anlage von Brachfeldern und Randstreifen mit Wildkräutern)
Störungsverbot ist erfüllt	nein
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Entfällt, da die Art nach der Bebauung nicht mehr im Planungsgebiet vorkommen wird.	
Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich	-
CEF-Maßnahme erforderlich	-
Störungsverbot ist erfüllt	nein

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Status Rote Liste

D: Vorwarnliste, B.-W.: Vorwarnliste

Status im Planungsgebiet

nachgewiesen

Brutvogel

Habitatbeschreibung und Biologie

Besiedelt halboffene Landschaften mit Gehölzen, Wiesen und Brachflächen. Er lebt im Bereich von Gehölzsäumen und Hecken, ist aber auch im Randbereich von Siedlungen anzutreffen. Besonders gern lebt er in Beständen alter Obstbäume, in deren Höhlen er nistet. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien, die er oft am Boden sucht. Die Jungen werden mit Insekten gefüttert.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet und lokale Population



Revier des Feldsperlings im Untersuchungsgebiet; blau: Vorhabensbereich.

Die Bestände des Feldsperlings im Bodenseegebiet sind stabil, auch wenn diese inzwischen vielfach von Nisthilfen abhängig sind. Im Untersuchungsgebiet brütet die Art in einem alten Wagon, der zu einem Gartenhäuschen umfunktioniert wurde. Dieser Art kommen die beweideten Wiesen sowie die Kleingärten mit älteren Hochstammobstbäumen entgegen. Die bestehenden Habitate werden durch die Bebauung zerstört.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Gut (B)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG

Das Revier befindet sich im Zentrum des Vorhabensbereichs. Ohne den Erhalt der bestehenden Gehölze wird das Brutgebiet durch die Überbauung zerstört. Ein Ausweichen erscheint möglich, eine Rückbesiedlung des bebauten Gebiets ist unwahrscheinlich. Ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 für die Zerstörung von Lebensstätten ist nur in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nicht gegeben. Eine Tötung ist ausgeschlossen, wenn die Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit liegt. Das Aufhängen von neuen Nisthilfen ist zwar erwünscht, aber für den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht zwingend erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich	Erwünscht; Erhalt Obstbaumbestand
CEF-Maßnahme erforderlich	erwünscht; Nisthilfen
Störungsverbot ist erfüllt	nein
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Entfällt, da die Art nach der Bebauung nicht mehr im Planungsgebiet vorkommen wird.	
Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich	-
CEF-Maßnahme erforderlich	-
Störungsverbot ist erfüllt	nein

Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)		
Europäische Vogelart nach VRL		
Status Rote Liste	D: -, B.-W.: Vorwarnliste	
Status im Planungsgebiet	nachgewiesen	Brutvogel
Habitatbeschreibung und Biologie		
<p>In Mitteleuropa besiedelt der Girlitz offene Landschaften in Ortsnähe. Als Kulturfolger lebt er im Bereich von Gehölzsäumen, einzelnen Bäumen und Hecken. Er bevorzugt kleinräumig bewirtschaftete und abwechslungsreiche Flächen. Er nistet in Büschen und Hecken. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien, aber auch Knospen von Stauden und Kräutern, die er oft am Boden sucht (niedere Vegetation). Die Jungen werden mit Insekten gefüttert.</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet und lokale Population		
		
<p>Reviere des Girlitzes im Untersuchungsgebiet; blau: Vorhabensbereich.</p>		
<p>Die Bestände im westlichen Bodenseegebiet sind stabil und recht hoch. So auch im Untersuchungsgebiet. Dieser Art kommen hier die kleinflächigen Strukturen der Klein- und Obstgärten sowie die Gehölzelemente entgegen.</p>		
Erhaltungszustand der lokalen Population	Gut (B)	
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG		
<p>Die meisten Reviere des Girlitzes befanden sich im Siedlungsbereich oder unweit von Gebäuden. Vom Planungsvorhaben wären drei Reviere betroffen, die sich am bisherigen Siedlungsrand befinden. Diese Vögel dürften im neu überbauten Gebiet innerhalb kürzer Zeit Ersatzhabitate finden, wenn Gehölze erhalten bleiben. Ohne Baumbestände ist vom Verschwinden dieser Art im Planungsgebiet auszugehen.</p>		

Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich	Erwünscht, Erhalt Gehölze
CEF-Maßnahme erforderlich	-
Störungsverbot ist erfüllt	nein
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Vorhabensbedingt ist nicht mit Störungen zu rechnen, da die Art regelmäßige Störungen des Siedlungsbereichs und der Bewirtschaftung der Kleingärten gewohnt ist. Vom Vorhaben geht somit keine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population aus.	
Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich	-
CEF-Maßnahme erforderlich	-
Störungsverbot ist erfüllt	nein

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)

Europäische Vogelart nach VRL

Status Rote Liste

D: -, B.-W.: Vorwarnliste

Status im Planungsgebiet

nachgewiesen

Brutvogel

Habitatbeschreibung und Biologie

In Mitteleuropa besiedelt er lichte Wälder mit hohen Bäumen und durchsonnten Kronenbereichen, vorzugsweise am Waldrand oder in Schneisen und Lichtungen. Er brütet in halboffenen Landschaften, in Parks und ähnlichen Strukturen – in ländlichen Gegenden oft auch in Ortsnähe. Er ist von alten Bäumen und Sitzwarten abhängig. Er nistet in Halbhöhlen (alte Bäume, Dachnischen, auch auf Balkonen). Er lebt von größeren Fluginsekten, die er im Flug erbeutet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet und lokale Population



Reviere des Grauschnäppers im Untersuchungsgebiet; blau: Vorhabensbereich.

Die Bestände des Grauschnäppers im Bodenseegebiet sind stark rückläufig (30% in den letzten 30 Jahren). Es bestehen inzwischen Verbreitungslücken in Siedlungsbereichen und Waldgebieten. Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Reviere im Bereich älterer Baumbestände vorgefunden. Der halboffene Charakter des Gebietes mit gutem Fluginsektenangebot (vom Rhein her sowie aus den Brachen und dem beweideten Gebiet) ist Basis für das ermittelte Vorkommen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist aufgrund des negativen Langzeittrends „Mittel-Schlecht“.	
Erhaltungszustand der lokalen Population	Mittel-Schlecht (C)
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Beide Grauschnäpper-Reviere befanden sich im Bereich älterer Bäume. Vom Planungsvorhaben wären beide Reviere betroffen. Diese Reviere dürften im neu überbauten Gebiet nicht wiederbesiedelt finden. Aufgrund des Bestandstrends und ersten Verbreitungslücken könnte das Planungsvorhaben zu einer weiteren Verschlechterung des lokalen Bestandes führen. Das Risiko könnte durch den Erhalt des älteren Baumbestandes reduziert werden.	
Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich	ja, Erhalt Baumbestand
CEF-Maßnahme erforderlich	Nisthilfen
Störungsverbot ist erfüllt	nein
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Entfällt falls keine Gehölze erhalten werden, da die Art aus dem Untersuchungsperimeter verschwinden dürfte. Bei Erhalt von alten Bäumen und somit der Möglichkeit eines weiterbestehenden Vorkommens wäre die Art nicht als störungsempfindlich zu bezeichnen.	
Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich	-
CEF-Maßnahme erforderlich	-
Störungsverbot ist erfüllt	nein

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
Europäische Vogelart nach VRL		
Status Rote Liste	D: -, B.-W.: Vorwarnliste	
Status im Planungsgebiet	nachgewiesen	Brutvogel
Habitatbeschreibung und Biologie		
Der Star besiedelt eine Vielzahl von Landschaften. Er meidet lediglich Waldgebiete und intensiv bewirtschaftete Agrarflächen. Als Kulturfolger lebt er auch in Städten. Bevorzugt wird Grünland mit höhlenreichen Bäumen. Als Höhlenbrüter ist er von alten Bäumen oder künstlichen Nisthilfen abhängig. Die Nahrung besteht zur Brutzeit hauptsächlich aus Insekten, Würmern und Schnecken. Im Herbst und Winter bilden Beeren und Früchten einen wesentlichen Bestandteil der Nahrung.		

Vorkommen im Untersuchungsgebiet und lokale Population

Reviere des Stars im Untersuchungsgebiet; blau: Vorhabensbereich.

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Reviere (mit Bruten) festgestellt, deren Zentren sich im Randbereich des Planungsgebiets befanden, allerdings sind wesentliche Revierbestandteile innerhalb des Vorhabensbereichs gelegen. Der Bestand der lokalen Population ist stark rückläufig (allein -30% in der Bodenseeregion in den Jahren zwischen 2000 und 2010). Aufgrund einer noch weitgehend geschlossenen Verbreitung ist der Erhaltungszustand als „Mittel-Schlecht“ zu bezeichnen.

Erhaltungszustand der lokalen Population	Mittel-Schlecht (C)
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Durch die Baumaßnahmen ist von einer Schädigung der bestehenden Brutstätten auszugehen. Falls das Bauvorhaben wie geplant umgesetzt wird, sind die Lebensräume des Stars im Gebiet entwertet. Ein Ausweichen in die Randbereiche des Perimeters erscheint jedoch möglich, so dass es in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nicht zu einer Auslösung des Störungsverbots kommt.	
Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich	erwünscht; Erhalt Baumbestand
CEF-Maßnahme erforderlich	erwünscht; Nisthilfen aufhängen
Störungsverbot ist erfüllt	nein
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Vorhabensbedingt ist nicht mit Störungen zu rechnen, da die Art regelmäßige Störungen des Siedlungsreichs und der Bewirtschaftung der Obstanlagen gewohnt ist. Vom Vorhaben geht somit keine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population aus.	
Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich	-
CEF-Maßnahme erforderlich	-
Störungsverbot ist erfüllt	nein

Trauerschnäpper (<i>Ficedula hyperleuca</i>)		
Europäische Vogelart nach VRL		
Status Rote Liste	D: -, B.-W.: Vorwarnliste	
Status im Planungsgebiet	potenziell	Brutvogel
Habitatbeschreibung und Biologie		
Trauerschnäpper besiedeln halboffene, parkähnliche Landschaften und lichte Wälder mit alten Bäumen und ausreichendem Höhlenangebot (auch künstliche Nisthilfen). Bei uns besiedelt er auch Kleingärten und Hochstammobstanlagen. Dieser Höhlenbrüter ernährt sich primär von Insekten, die er im Flug erbeutet.		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet und lokale Population		
		
Reviere des Trauerschnäppers im Untersuchungsgebiet; blau: Vorhabensbereich.		
<p>Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Reviere festgestellt, deren Zentren knapp außerhalb des Planungsgebiets liegen, dennoch liegt ein Teil ihrer Lebensstätten im Planungsgebiet, vor allem das Eschenwäldchen besitzt eine wichtige Funktion. Daher ist durch das Bauvorhaben von einer Schädigung der bestehenden Lebensstätten auszugehen. Der Bestand der lokalen Population ist stark rückläufig (allein -27% in der Bodenseeregion in den letzten zehn Jahren zwischen 2000 und 2010) und äußerst lückig – die einzige zusammenhängende Population besteht entlang den Uferhängen des Hochrhein. Der Erhaltungszustand ist als „Mittel-Schlecht“ zu bezeichnen.</p>		
Erhaltungszustand der lokalen Population	Mittel-Schlecht (C)	
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG		
<p>Durch die Baumaßnahmen ist mit einer Schädigung der bestehenden Brutstätten zu rechnen. Beide Reviere würden durch die Bebauung verschwinden und auch im neu überbauten Gebiet nicht wiederbesiedelt werden. Aufgrund des lokalen Bestandstrends des Trauerschnäppers und den selten vorhandenen Habitatstrukturen könnte das Planungsvorhaben zu einer weiteren Verschlechterung des Zustandes der lokalen Population führen. Das Risiko könnte durch den Erhalt des</p>		

älteren Baumbestandes und einem Teil der Kleingärten reduziert werden.	
Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich	Ja, Erhalt Baumbestand und Kleingärten
CEF-Maßnahme erforderlich	Schaffung neuer Streuobstwiesen; Nisthilfen
Störungsverbot ist erfüllt	nein
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Vorhabensbedingt ist bei einem Erhalt geeigneter Strukturen nicht mit Störungen zu rechnen, da die Art regelmäßige Störungen aus dem Siedlungsreich und der Bewirtschaftung der Klein- und Obstgartenanlagen gewohnt ist. Vom Vorhaben geht somit keine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population aus.	
Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich	-
CEF-Maßnahme erforderlich	-
Störungsverbot ist erfüllt	nein

Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)		
Europäische Vogelart nach VRL		
Status Rote Liste	D: -, B.-W.: Vorwarnliste	
Status im Planungsgebiet	nachgewiesen	Brutvogel
Habitatbeschreibung und Biologie		
<p>Die Wacholderdrossel bewohnt bei uns halboffene, oft parkähnliche Landschaften. Meist bewohnt sie Feldgehölze, Waldränder, Alleen oder Ufergehölze. Sie benötigt eine hohe Bodenfeuchte und kurzrasige Wiesen, oft in der Nähe von Gewässern. Die Wacholderdrossel brütet meist in hohen Bäumen (Neststandort im Mittel 7,5 m hoch). Die Wacholderdrossel ernährt sich von Würmern, Insekten und Früchten. Die Jungen werden mit Insekten und Würmern gefüttert.</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet und lokale Population		
 <p>Revier der Wacholderdrossel im Untersuchungsgebiet; blau: Vorhabensbereich.</p>		
<p>Im Untersuchungsgebiet wurde ein Brutpaar am Rande des Eschenwäldchens gefunden. Der Neststandort dürfte in den hohen Bäumen gewesen sein; die Nahrungssuche fand in östlich anschließenden Wiesen und Obstgärten statt. Das Revierzentrum befand sich zwar im Randbereich des Planungsgebiet, das Bruthabitat lag jedoch im Eschenwäldchen innerhalb des Vorhabensbereichs. Der genaue Neststandort konnte nicht ermittelt werden.</p> <p>Der Bestand der lokalen Population ist stark rückläufig (-75% in der Bodenseeregion in den letzten 30 Jahren), die Verbreitung ist sehr lückig. Der Erhaltungszustand ist somit als „Mittel-Schlecht“ zu bezeichnen.</p>		
Erhaltungszustand der lokalen Population	Mittel-Schlecht (C)	
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG		
<p>Durch die Baumaßnahmen wird die bestehende Brutstätte zerstört. Eine Wiederbesiedlung des Neubaugebiets ist ausgeschlossen. Bei Erhalt des Baumbestands und bestehender Obstwiesen könnte die Art möglicherweise verbleiben.</p>		

Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich	Ja, Erhalt Baumbestand
CEF-Maßnahme erforderlich	Anlage einer Streuobstwiese
Störungsverbot ist erfüllt	nein
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Falls das Wäldchen erhalten bliebe, wäre vorhabensbedingt nicht mit Störungen zu rechnen, da die Art regelmäßige Störungen des Siedlungsreichs und der Bewirtschaftung der Obstanlagen gewohnt ist. Vom Betrieb geht somit keine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population aus.	
Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich	-
CEF-Maßnahme erforderlich	-
Störungsverbot ist erfüllt	nein


Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	Anhang I
Status Rote Liste	D: Stark gefährdet; B.-W.: Vorwarnliste
Status im Planungsgebiet	- Potenzieller Brutvogel
Habitatbeschreibung und Biologie	
Bevorzugt offene Landschaften und lichte Buchenmischwälder mit einem gewissen Totholzanteil, oft auch unweit von Gewässern (Auwälder, Ufergehölze). Er lebt auch in Obstgärten im Siedlungsrandbereich. Zur Nahrungssuche, die oft am Boden erfolgt, benötigt er kurzrasige Wiesen und offene Böden. Er nistet in alten Bäumen. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Ameisen und Insekten, deren Larven in Totholz leben.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet und lokale Population	
Im Untersuchungsgebiet ist ein Brutvorkommen potenziell möglich, da am Rauenberg Grauspechte vorkommen. Im Bodenseegebiet ist der Bestand weitgehend konstant, der Erhaltungszustand der Population ist noch knapp „Gut“.	
Erhaltungszustand der lokalen Population	Gut (B)
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Potenzielle Brutstätten werden durch die Baumaßnahme zerstört.	
Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich	Ja, Erhalt Baumbestand
CEF-Maßnahme erforderlich	-
Störungsverbot ist erfüllt	Nein
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Falls der Baumbestand erhalten bleibt, ist vorhabensbedingt nicht mit Störungen zu rechnen, da die Art in Obstgärten im Siedlungsrandbereich brütet. Vom Betrieb geht somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population aus.	
Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich	-
CEF-Maßnahme erforderlich	-
Störungsverbot ist erfüllt	nein

Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	Anhang II
Status Rote Liste	D: Stark gefährdet, B.-W.: Stark gefährdet
Status im Planungsgebiet	- Potenzieller Brutvogel
Habitatbeschreibung und Biologie	
Obwohl der Wendehals ein Specht ist, zimmert er seine Höhlen nicht selbst. Er lebt in klimabegünstigten, halboffenen Landschaften sowie in aufgelockerten Wäldern, die an offene Flächen grenzen. Als Kulturfolger brütet er oft in Obstgärten mit alten Bäumen, er nutzt aber auch Rebberge oder Niederstammanlagen, wenn ihm Nistmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden – oft auch in Ortsrandlage. Zur Nahrungssuche benötigt er offen Böden und kurzrasige oder lückige Wiesen, auf denen er Ameisen sucht. Er nistet alten Baumhöhlen.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet und lokale Population	
Konnte nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Der Lebensraum erscheint potenziell sehr gut geeignet, zumal an den südexponierten Bergflanken, die zum Rhein hin abfallen, noch vereinzelte Vorkommen bestehen. Der Erhaltungszustand der Population im Bodenseegebiet ist aufgrund der allgemein geringen Bestände „Mittel-Schlecht“, obwohl in den letzten Jahren kein weiterer Abwärtstrend ermittelt werden konnte.	
Erhaltungszustand der lokalen Population	Mittel-Schlecht (C)
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Potenzielle Brutstätten werden durch die Baumaßnahme zerstört. Aufgrund des Vorhabens wäre mit einer Beeinträchtigung der lokalen Population zu rechnen.	
Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich	Ja, Erhalt Obst- und Kleingärten
CEF-Maßnahme erforderlich	Anlage Streuobstwiese und Nisthilfen
Störungsverbot ist erfüllt	nein
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Vorhabensbedingt ist nicht mit Störungen zu rechnen, da die Art in Ortsrandlagen vorkommt und sich auch die Bewirtschaftung von Niederstamm-Obstanlagen gewöhnen kann. Vom Vorhaben geht somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population aus.	
Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich	-
CEF-Maßnahme erforderlich	-
Störungsverbot ist erfüllt	nein

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
Status Rote Liste	D: -, B.-W.: Vorwarnliste
Status im Planungsgebiet	- Potenzieller Brutvogel
Habitatbeschreibung und Biologie	
Er lebt in halboffenen Landschaften und in aufgelockerten Altholzbeständen. Bei uns bevorzugt er Obstgärten mit alten Bäumen, er brütet aber auch in alten Dörfern, Kleingartenanlagen und Parks, wenn Nistmöglichkeiten bestehen. Er nistet in alten Baumhöhlen (Halbhöhlen).	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet und lokale Population	
Konnte nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Der Lebensraum erscheint potenziell sehr gut geeignet, zumal entlang des Rheins noch vereinzelte Vorkommen bestehen. Der Erhaltungszustand der Population im Bodenseegebiet ist aufgrund der generell geringen Bestände und der sehr negativen Bestandsentwicklung „Mittel-Schlecht“.	
Erhaltungszustand der lokalen Population	Mittel-Schlecht (C)
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Potenzielle Brutstätten werden durch die Baumaßnahme zerstört. Aufgrund des Vorhabens wäre mit einer Beeinträchtigung der lokalen Population zu rechnen.	
Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich	Ja, Erhalt Obst- und Kleingärten
CEF-Maßnahme erforderlich	Anlage Streuobstwiese und Nisthilfen
Störungsverbot ist erfüllt	Nein
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Vorhabensbedingt ist nicht mit Störungen zu rechnen, da die Art in Ortsrandlagen vorkommt. Vom Vorhaben geht somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population aus.	
Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich	-
CEF-Maßnahme erforderlich	-
Störungsverbot ist erfüllt	nein

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	Anhang I
Status Rote Liste	D: -, B.-W.: Vorwarnliste
Status im Planungsgebiet	- Potenzieller Brutvogel
Habitatbeschreibung und Biologie	
<p>Er lebt in einer Vielzahl offener und halboffener Landschaften – meist extensiv genutztes Kulturland. Zentraler Bestandteil seines Habitats sind Hecken und Büsche, bevorzugt dornenreich. Oft besiedelt er Brachen, Wegränder und Böschungen, aber auch Sekundärhabitats wie Kiesgruben – er kommt aber auch in verwilderten Streuobstwiesen vor. Zur Nahrungssuche benötigt er Wiesen und Offenflächen, in denen er seine Beute fangen kann. Er nistet in Büschen und Sträuchern. Die Nahrung besteht bevorzugt aus Großinsekten, aber auch aus Nagetieren, Spitzmäusen und kleinen Vögeln, die er in vegetationsarmen oder kurzgrasigen Habitats sucht.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet und lokale Population	
<p>Im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen, obwohl der südwestliche Bereich des Untersuchungsgebiet gut geeignet erscheint. Der Neuntöter weist im Bodenseegebiet einen stark rückläufigen Bestand auf, so ging er seit dem Jahre 2000 bis 2010 um knapp 34% zurück. Der Erhaltungszustand der Population ist noch „Mittel-Schlecht“.</p>	
Erhaltungszustand der lokalen Population	Mittel-Schlecht (C)
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
<p>Potenzielle Brutstätten werden durch die Baumaßnahme zerstört. Von der geplanten Baumaßnahme könnte eine Verschlechterung der lokalen Population erfolgen.</p>	
Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich	Erhalt Hecken und Büsche
CEF-Maßnahme erforderlich	Anlage dornenreicher Hecken
Störungsverbot ist erfüllt	Nein
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
<p>Mit dem Bauvorhaben werden potenzielle Habitats entwertet, so dass durch den Betrieb keine Störungen mehr verursacht werden können. Die Art ist eher störungsanfällig, so dass potenzielle Brutpaare bei Erhalt der Habitats beeinträchtigt werden könnten.</p>	
Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich	Sichtschutzhecken, falls Erhalt der Habitats
CEF-Maßnahme erforderlich	-
Störungsverbot ist erfüllt	nein

6.2.2 Nahrungsgäste

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		
Europäische Vogelart nach VRL	Anhang I	
Status Rote Liste	D: -, B.-W.: -	
Status im Planungsgebiet	nachgewiesen	Nahrungsgast
Habitatbeschreibung und Biologie		
<p>Der Rotmilan lebt in vielfältiger Landschaft. Der häufige Wechsel zwischen Wäldern und Wiesen/Feldern ist wichtig. Während sich seine Brutstätten meist im Wald oder in größeren Feldgehölzen befinden, liegen seine Nahrungsgebiete im Bereich von Grünland (oft Mähwiesen) und Feldern. Bei der Nahrungssuche spürt er seine Beute im langsamen Suchflug, bei dem sein Blick stets zum Boden gerichtet ist. Seine Nahrung besteht hauptsächlich aus Kleinsäugetern (Nager), seltener aus Großinsekten.</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet und lokale Population		
		
<p>Als Nahrungsgebiet genutzte Wiese im Untersuchungsgebiet; blau: Vorhabensbereich.</p>		
<p>Der Rotmilan suchte während den Begehungen im Untersuchungsgebiet nach Nahrung. Sein Nest dürfte sich in den Wäldern des Rauenberges befinden. Rotmilane weisen im Bodenseegebiet (noch) einen stark positiven Bestand auf. Der Erhaltungszustand der Population ist derzeit „Sehr gut“.</p>		
Erhaltungszustand der lokalen Population	Sehr gut (A)	
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG		
<p>Die im Gebiet genutzten Nahrungsgründe des Rotmilans im Vorhabensbereich werden durch die Baumaßnahme zerstört. Ausweichmöglichkeiten für Nahrungsflüge sind noch vorhanden.</p>		
Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich	-	
CEF-Maßnahme erforderlich	-	
Störungsverbot ist erfüllt	Nein	

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Entfällt, da Gebiet nach Bebauung nicht mehr als Nahrungsgründe geeignet.	
Konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich	-
CEF-Maßnahme erforderlich	-
Störungsverbot ist erfüllt	nein

7 Restriktionen und Konsequenzen für die Bebauung

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

7.1.1 Bauzeitenreglung zur Vermeidung von Individuenverlusten bei Brutvögeln

Insbesondere Eier und Jungvögel sind durch Bauarbeiten grundsätzlich gefährdet. Werden die Baufeldräumung und vor allem die Baumfällarbeiten außerhalb der Brut- und Vegetationsperiode begonnen und durchgeführt, ist nicht mit Verlusten von Individuen zurechnen. Die Bauarbeiten sollten daher grundsätzlich nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen. Sollte von diesen Vorgaben abgewichen werden, sind Artspezialisten zu konsultieren, die die betroffenen Bereiche auf Brutvorkommen von Vögeln untersuchen.

7.1.2 Erhalt von Teilen des Baumbestands und der Hecken

Vorhandene alte Obstbäume sowie Hecken sind nach Möglichkeit zu erhalten, ebenso wie der kleine Waldbestand, da diese zentrale Strukturen der vielfältigen Vogelwelt des Untersuchungsgebiets sind. Weiterhin erscheinen auch die Kleingartenanlagen ökologisch wertgebend zu sein. Bei der Durchführung des aktuellen Bebauungsplans werden zahlreiche Reviere gefährdeter Vogelarten unwiederbringlich zerstört. Bei drei vorkommenden Arten (Trauerschnäpper, Grauschnäpper und Wacholderdrossel) kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ihrer lokalen Population nicht ausgeschlossen werden, ebenso bei drei potenziell vorkommenden Arten (Wendehals, Neuntöter, Gartenrotschwanz).

7.2 Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

7.2.1 CEF-Maßnahme: Anlage von Streuobstwiesen und Mähwiesen mit Heckensäumen

Der baulich dauerhaft bedingte Habitatverlust für mehrere Arten der Obstgartenbereiche und der halboffenen Landschaft kann eine bestandsbedrohende Situation der lokalen Populationen hervorrufen – vor allem wenn das Projekt wie geplant realisiert wird. Der dauerhafte Verlust von Brutstätten muss durch CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität abgefangen werden. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des §44 Abs. 5 BNatSchG wird die Anlage von Hochstammobstwiesen und einzelnen Hecken unweit des Projektgebiets vorgeschlagen. Die Größe der Fläche mit extensiv bewirtschafteten Hochstammobstbäumen sollte sich im Bereich von mindestens 100 Quadratmetern bewegen, die Gesamtlänge neu angelegter Hecken (mit dornenreichen, heimischen Arten) bei mindestens 100 Metern, um die ökologische Funktionsfähigkeit der lokalen Population zu erhalten. Die Flächen müssen sich in der Umgebung des Untersuchungsgebiets befinden (max. 1 km entfernt). In Kombination mit dem Ausbringen von mindestens je 20 Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrütern, die auch betreut werden müssen, kann dies helfen die Verluste der vorhandenen bereits „gereiften“ Habitate zu kompensieren. Für die CEF-Maßnahmen bieten sich zusammenhängende Flächen im westlich angrenzenden Areal der Planungsfläche an. Im Umfeld des Projektperimeters bestehende Biotope sollten dringend als Vorrangflächen für den Artenschutz ausgewiesen werden.

7.2.2 CEF-Maßnahme: Schaffung neuer Nisthilfen

Zur Kompensation der geplanten Bebauungsmaßnahmen sollten mindestens 40 neue Nisthilfen für Star und Feldsperling (jeweils 10) und Halbhöhlenbrüter wie Grau-, Trauerschnäpper, aber auch Gartenrotschwanz aufgehängt werden (zusammen 20), die anschließend auch zu betreuen sind (reinigen, warten). Optimalerweise könnte dies im Randbereich des Plangebiets erfolgen. Für potenziell geschädigte freibrütende Vogelarten wie die Goldammer entfallen solche Maßnahmen.

8 Gutachterliches Fazit

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Europäischen Brutvogelarten der Anhänge I und II als Brutvögel nachgewiesen werden. Für Arten, die nicht speziell in diesen Anhängen geführt werden, ergibt sich aus dem BNatGschG §44 ein **Schädigungs- und Störungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**. Abweichend davon liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führt.

Die Avifauna des Untersuchungsgebiets ist erstaunlich arten- und individuenreich. Die Diversität des Gebiets spiegelt das Habitatangebot wider. Es konnten zahlreiche Arten festgestellt werden, die auf den Vorwarnlisten der Roten Liste B.-W. und D stehen. Zahlreiche dieser Vögel sind im Bodenseegebiet in den letzten 30 Jahren stark rückläufig. Mehrere Arten mit einem „mittel-schlechten“ Erhaltungszustand der lokalen Population kommen im Vorhabensgebiet vor. Vor allem beim Trauerschnäpper ist mit Beeinträchtigungen der lokalen Population durch das Planungsvorhaben zu rechnen, da ein Großteil seiner Lebensstätten unwiederbringlich zerstört wird. Es kann versucht werden mit dem Anbringen von Nistkästen in Streuobstgebieten sowie der Schaffung neuer Obstwiesen versucht werden, die Verluste zu kompensieren; ein Erfolg dieser Maßnahmen kann jedoch nicht garantiert werden. Insgesamt drohen durch dieses Bauvorhaben bei mindestens drei Arten Verschlechterungen der lokalen Population. Der Erhalt des Baumbestandes als verbindendes Habitat zwischen den südlichen Biotopen und dem Rauenberg ist als konfliktvermeidende Maßnahme für drei Vogelarten nötig. Wird dieser Baumbestand jedoch nicht erhalten, werden umfassende CEF-Maßnahmen notwendig. Für Vogelarten wie den Feldsperling, die im Bereich der Kleingärten brüten, ist als CEF-Maßnahme das Anbringen von Nisthilfen nötig.

Bei der Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit werden die Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für Europäische Vogelarten nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich. Dennoch muss angesichts der Habitatvielfalt und des Reichtums an Brutvögeln diese Baumaßnahme kritisch beurteilt werden. Die bestehende Bauplanung ohne Erhalt zumindest eines Teils

des Baumbestandes oder der wertgebenden Habitatstrukturen (Hecken, Kleingärten) erscheint wenig zeitgemäß.

Zur Vermeidung von Verbotsverletzungen bei den Vogelarten hat die Baumfeldräumung außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 01.10.) zu erfolgen.

9 Literatur

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, Version vom 06.11.2008, Ber. Vogelschutz 44: 23–81.

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten- und Biotopschutz.

LUBW (Hrsg) (2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Naturschutz-Parxis Artenschutz 11, 174 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 792 S.

HEINE, G, H. JACOBY, H. LEUZINGER & H. STARK (1998/1999): Die Vögel des Bodenseegebietes: Vorkommen und Bestand der Brutvögel, Durchzügler und Wintergäste, Doppelband der 'Ornithologischen Jahreshefte Baden-Württemberg' Band 14/15. 900 S.

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSEE (in Vorbereitung): Brutvogelatlas der Vögel des Bodenseegebiets. Wandel zwischen 1980-81 und 2010-12.